



# Förderung für die Gründungs- und Ansiedlungsoffensive der Stadtgemeinde Wieselburg

Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg.

## § 1 Zielsetzungen

Mit der Gründungs- und Ansiedlungsoffensive der Stadtgemeinde Wieselburg werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Förderung von Unternehmen, die sich auf einer frei verfügbaren Büro-/Gewerbefläche im Stadtgebiet von Wieselburg ansiedeln oder einen zusätzlichen Standort eröffnen oder durch Übernahme eines bestehenden Unternehmens Leerstand verhindern.
2. Förderung von Unternehmensgründer/-innen.
3. Etablierung des Standortes Wieselburg als wirtschaftlichen Impulsgeber der Region.
4. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.
5. Bindung der Kaufkraft.

## § 2 Förderungswerber

1. Unternehmer/-innen, die sich ansiedeln oder einen zusätzlichen Standort eröffnen oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen oder aus den privaten Räumlichkeiten in neue Betriebsräumlichkeiten übersiedeln.
2. Unternehmensgründer/-innen (von in Gründung befindlich bis zu 36 Monate nach Gewerbeanmeldung).
3. Förderungswerber/-innen kommen ihrer Abgabepflicht gegenüber der Stadtgemeinde Wieselburg anstandslos und regelmäßig nach, sind Mitglied bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. bei der zuständigen Standesvertretung (Ärztammer, Rechtsanwaltskammer, etc.) und verpflichten sich, der Stadtgemeinde Wieselburg jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens (z.B. Verzögerung, Einstellung des Vorhabens) zu geben.
4. Ausgenommen von dieser Förderaktion sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen (Handelsketten, Versicherungs-/Immobilienmakler, Vermögensberater, etc.).

## § 3 Art und Ausmaß der Förderung

1. Möglichkeit zur temporären Nutzung der Büroräumlichkeiten und Besprechungsbereiche „Intro“ (Hauptplatz 26; 1. Stock im Rathauszubaus): Das Nutzungsentgelt von EUR 0,15 netto inkl. Betriebskosten pro m<sup>2</sup> und Tag gilt als Richtwert. Abhängig von der spezifischen Situation des Unternehmens oder der Gründer/-innen kann vom Betriebsservice der Stadtgemeinde Wieselburg ein höheres/niedrigeres Nutzungsentgelt festgelegt werden.

2. Die kostenfreie Betriebsservice-Begleitung.
3. Kostenbeitrag bis zu EUR 7.500,00 exkl. Mehrwertsteuer für Coaching, Beratung oder Sachkosten. (Anmerkung: Die Beseitigung/Verhinderung von Leerstand und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen sind wichtige Faktoren für die Förderhöhe).
4. Diese Förderung kann mit der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Wieselburg (Tilgungszuschuss für bei Wieselburger Kreditinstitute aufgenommene Investitionskredite im Ausmaß von mindestens EUR 5.000,00 und maximal EUR 40.000,00) kombiniert werden.

#### **§ 4 Verfahren bei der Gründungs- und Ansiedelungsoffensive**

1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines Online - Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Wieselburg einzureichen. Das Online-Formular ist auf der Gemeindehomepage ([www.wieselburg.gv.at](http://www.wieselburg.gv.at)) verfügbar.
2. Das Förderansuchen durchläuft einen Antragsprozess der Stadtgemeinde Wieselburg:
  - 2.1 Ausschließlich für Gründer/-innen: Das Förderansuchen wird vom Betriebsservice der Stadtgemeinde Wieselburg begutachtet und bei dessen positivem Feedback nehmen die Förderungswerber/-innen ein verpflichtendes kostenloses Beratungsgespräch (zum Thema Business-Plan/Finanz Plan) bei riz up - der Gründeragentur Niederösterreich - oder in ähnlicher Qualität von einer anderen Beratungseinrichtung in Anspruch.
  - 2.2 Die Förderungsbewerber/-innen erarbeiten ggf. mit Unterstützung des Betriebsservice einen Meilensteinplan für die Realisierung des Vorhabens. Anschließend erfolgt vom Betriebsservice (ggf. werden Branchenexperten hinzugezogen) eine Empfehlung an Bürgermeister und Wirtschaftsstadtrat.
  - 2.3 Über die Vergabe der Förderung entscheiden Bürgermeister und Wirtschaftsstadtrat auf Grundlage dieser Richtlinie.
3. Im Falle einer Teilnahme müssen die Rechnungen für Coaching, Beratung und Sachkosten direkt auf die Stadtgemeinde Wieselburg ausgestellt sein und werden nach Freigabe bis zum genehmigten Maximalbetrag von dieser übernommen (siehe § 3 Abs. 3).

#### **§ 5 Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Die Stadtgemeinde Wieselburg hat die Förderung einzustellen sowie gewährte und bereits ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer zurückzuverlangen, wenn,

1. der Fördernehmer innerhalb einer individuell vereinbarten Frist als Bestandteil der Fördervereinbarung mit der Stadtgemeinde Wieselburg den Betrieb zur Gänze einstellt oder den Betrieb unter gleichzeitiger Auflassung des Wieselburger Standortes an einen außerhalb Wieselburgs gelegenen Ort verlegt oder in ein Insolvenzverfahren geht oder den Betrieb verkauft/verpachtet.
2. der Förderungsnehmer gegen geltende Rechtsvorschriften (Gewerbe-, Sozial-, Arbeitsrecht, Ausländerbeschäftigungsgesetz, etc.) verstoßen hat.
3. die Stadtgemeinde Wieselburg über die für die Förderung relevante Umstände getäuscht oder nicht bzw. unvollständig informiert wurde.

4. verlangte Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht wurden.
5. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wurde.
6. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt wurden.
7. der Förderungswerber seine Zustimmung zur Förderung und/oder zu den Förderbedingungen widerruft.

In den oben genannten Fällen ist die Förderung nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Wieselburg innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann bei einem Insolvenzverfahren, Änderungen in der Eigentümerstruktur, Verkauf oder der Verpachtung des Unternehmens abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

1. Da Förderungen der Stadtgemeinde Wieselburg nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen haben, sind grundsätzlich die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.
2. Alle mit der Förderung verbundenen Kosten sind vom Förderungswerber zu tragen.
3. Die Vollziehung der Förderrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§38 Abs. 1 Z.1) dem Bürgermeister.
4. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung von Förderungen nach diesen Richtlinien.
5. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Wieselburg steht.
6. Die Entscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.
7. Die Förderung wird nur einmalig gewährt.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg ([www.wieselburg.gv.at](http://www.wieselburg.gv.at)),
  - 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
  - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlage zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
  - 2.3 nach Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen

Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungs-  
ansuchen einzuholen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit 1. April 2023 in Kraft.

Der Stadtrat wird ermächtigt, Adaptierungen der Richtlinien vorzunehmen.

Bürgermeister

Dr. Josef Leitner